

**Hinweise zu den
Aufstellungen des Krankenhauses für die
Bestätigung des Jahresabschlussprüfers
nach § 17a Abs. 7 S. 2 KHG**

- Version für das Budgetjahr 2009 -

I. Übersicht

Ausbildende Krankenhäuser

§ 17a Abs. 7 S. 2 KHG lautet:

„Der Krankenhausträger hat für die Budgetverhandlungen nach Absatz 3 eine vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über

1. die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und
2. den in Rechnung gestellten Zuschlägen,
3. Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und
4. die zweckgebundene Verwendung der Mittel

vorzulegen“.

Nicht ausbildende Krankenhäuser

§ 10 Abs. 2 der Vereinbarung nach § 17a Abs. 5 Nr.1 – 3 KHG bestimmt, dass zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages bzgl. der geleisteten Abschlagszahlungen an den Ausgleichsfonds und den Einnahmen aus dem (Landes-)Ausbildungszuschlag, eine bestätigte Aufstellung des Jahresabschlussprüfers über die Einnahmen aus dem (Landes-) Ausbildungszuschlag vorzulegen ist.

Die nachstehende Tabelle soll zu den unterschiedlichen Tatbeständen einen ersten Überblick geben. Im nachfolgenden werden die Sachverhalte in der entsprechenden Reihenfolge detailliert erläutert.

| Ziffer | Zu bestätigender Sachverhalt für das Budgetjahr 2009 | Vorlagefrist |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 1. | Für ausbildende Krankenhäuser | |
| 1.1 | Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds | Bei Ausbildungsbudgetvereinbarung 2011 (2010*) |
| 1.2 | Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge inkl. Erlöse aus krankenhausindividuellen Auf- bzw. Abschlag | Bis 31.07.2010 für den Ausgleichsfonds bei der NKG |
| 1.3 | Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget | Bei Ausbildungsbudgetvereinbarung 2011 (2010*) |
| 1.4 | Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets | |
| 2. | Für nicht ausbildende Krankenhäuser | |
| 2.1 | Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge | Bis 31.07.2010 für den Ausgleichsfonds bei der NKG |

* Soweit bei Budgetabschluss 2010 die vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Aufstellungen 2009 bzw. der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets 2009 bereits vorliegen, können diese selbstverständlich bereits Berücksichtigung finden.

II. Hinweise zu den einzelnen Sachverhalten

1 Ausbildende Krankenhäuser

1.1 Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds

Der Krankenhausträger hat gemäß § 17a Abs. 7 KHG für die Budgetverhandlungen eine Bestätigung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung für das abgelaufene Jahr vorzulegen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Bestätigung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds 2009 daher grundsätzlich im Budgetjahr 2011 vorzulegen. Soweit jedoch bei Budgetabschluss 2010 die vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellungen für das Budgetjahr 2009 bereits vorliegt, kann diese selbstverständlich Berücksichtigung finden.

Jedes ausbildende Krankenhaus erhält zum Jahresbeginn durch den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG eine schriftliche Mitteilung über den Gesamtjahresbetrag den es aus dem Ausgleichsfonds zu beanspruchen hat. Soweit in Sonderfällen während des Jahres Änderungen eintreten (z. B. kurzfristige Schließung einer Ausbildungsstätte, die vom Ausgleichsfonds nicht prospektiv berücksichtigt wurde), erhalten die betreffenden ausbildenden Krankenhäuser entsprechend angepasste Mitteilungen.

Die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorzulegende Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds sollte unter Bezugnahme auf die Mitteilung des Ausgleichsfonds die entsprechende Summe der durch diesen zu leistenden Zahlungen aufnehmen sowie die Summe der vom Ausgleichsfonds tatsächlich geleisteten Zahlungen festhalten.

Den ausbildenden Krankenhäusern wird empfohlen, einen vom Ausgleichsfonds als Liquiditätsreserve einbehaltenen Betrag – soweit dieser bis zum 31. Dezember 2009 nicht an das Krankenhaus zurückgezahlt wurde - als „Forderung nach § 17a KHG“ zu buchen. Vom Jahresabschlussprüfer kann auf dieser Basis der Gesamtbetrag bestätigt werden.

1.2 Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge

Alle Krankenhäuser hatten seit dem 01. Januar 2009 für jeden voll- und teilstationären Behandlungsfall den für das jeweilige Kalenderjahr auf der Landesebene vereinbarten Ausbildungszuschlag in Höhe von 79,21 € zu berechnen. Die ausbildenden Krankenhäuser haben – mit der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsbudgets 2009 – den (Landes-) Ausbildungszuschlag in der Regel um einen krankenhausesindividuellen Auf- oder Abschlag verändert.

Die Aufstellung, die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorgelegt wird, sollte die periodengerecht dem jeweiligen Kalenderjahr zuzurechnenden Gesamterlöse aus dem Ausbildungszuschlag enthalten, wobei die **Erlöse aus dem landesweiten Zuschlag und dem krankenhausesindividuellen Auf- oder Abschlag** als „Davon-Beträge“ mit ausgewiesen werden müssen. Der differenzierte Ausweis ist notwendig aufgrund jeweils durchzuführender Ausgleichs auf örtlicher Ebene und beim Ausgleichsfonds (Einzahlerausgleich).

Soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge noch nicht als tatsächlich erzielte Erlöse gebucht werden konnten (z.B. wegen Nichtzahlung von Krankenhausrechnungen durch die Krankenkassen – am Bilanzstichtag 31. Dezember 2009) sind die offenen Posten für Ausbildungszuschläge erlösmindernd zu behandeln (Nettomethode). Soweit in den Folgejahren periodenfremde Erlöse aus Ausbildungszuschlägen erzielt werden (z.B. in 2010), sind diese später zu berücksichtigen und den betreffenden Jahren (z.B. Jahr 2009) als Erlöse zuzurechnen.

1.3 Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget

Die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget (inkl. Ausgleiche aus den Vorjahren) stellen die Differenz zwischen den im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich vereinnahmten Auf- bzw. Abschlägen auf den Landesausbildungszuschlag sowie den vom Ausgleichsfonds gezahlten (Abschlags-)Beträgen zum vereinbarten Ausbildungsbudget (inkl. Ausgleiche aus den Vorjahren) dar.

Mit Einrichtung des Ausgleichsfonds nach §17a KHG ab 01. Januar 2006 wurde die Refinanzierung des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets neu organisiert. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt der Mittelzufluss grundsätzlich über zwei Wege.

a) Summe der Zahlungen des Ausgleichsfonds

Im Rahmen der Bildung des Ausgleichsfonds nach § 17a KHG wird durch Landesverbände der Krankenkassen und NKG anhand des vom Krankenhaus gemeldeten zuletzt vereinbarten Ausbildungsbudgets festgelegt, welchen Betrag das ausbildende Krankenhaus für das aktuelle Kalenderjahr als „Abschlagszahlung“ zur Finanzierung der Ausbildungskosten erhält. Dieser Betrag wird dem jeweiligen Krankenhaus vom Ausgleichsfonds zum Jahresbeginn schriftlich mitgeteilt. Dem Jahresabschlussprüfer kann die entsprechende Mitteilung zum Abgleich mit den in der Finanzbuchhaltung gebuchten Erlösen vorgelegt werden.

In die Aufstellung des Krankenhauses zur Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfer ist der Gesamtbetrag der vom Ausgleichsfonds erhaltenen Abschlagszahlungen für das betreffende Kalenderjahr einzubeziehen. Eine vom Ausgleichsfonds einbehaltene Liquiditätsreserve – soweit diese nicht zum 31. Dezember des Jahres vollständig an das Krankenhaus zurückgezahlt wurde - ist zum Bilanzstichtag in der noch offenen Höhe als „Forderung an den Ausgleichsfonds nach § 17a KHG“ einzustellen und damit ebenfalls als entsprechender Erlös zu bewerten.

b) Erlöse bzw. Mindereinnahmen aus dem krankenhausindividuellen Aufschlag bzw. Abschlag auf den Landesausbildungszuschlag (Individualisierung)

Unabhängig von den Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds hat das ausbildende Krankenhaus mit den Kostenträgern jährlich ein krankenhausindividuelles Ausbildungsbudget zu vereinbaren.

Die Differenz zwischen dem vereinbarten krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget und dem Jahresbetrag, den das Krankenhaus vom Ausgleichsfonds erhält, sowie durch eine unterjährige Vereinbarung bestehende Liquiditätsabweichungen werden ab Genehmigung der Ausbildungsbudgetvereinbarung über einen Auf- oder Abschlag auf den landesweit geltenden Ausbildungszuschlag des jeweiligen Kalenderjahres (Jahr 2009 für Niedersachsen = 79,21 €) verrechnet. Der landesweit geltende Ausbildungszuschlag wird dadurch ab dem Genehmigungszeitpunkt des Ausbildungsbudgets in einen krankenhausindividuellen (Zahl-) Ausbildungszuschlag umgewandelt.

Die aus dem krankenhausindividuellen Auf- bzw. Abschlag im Budgetjahr resultierenden Einnahmen bzw. Mindereinnahmen sind festzustellen.

Aus der Summe der Zahlungen des Ausgleichsfonds und den Einnahmen bzw. Mindereinnahmen aus dem krankenhausindividuellen Auf- bzw. Abschlag können die ausbildungsrelevanten Gesamterlöse des Krankenhauses ermittelt werden. Die Gesamterlöse des ausbildenden Krankenhauses für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers ergeben sich somit aus

der Summe der Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds
+/- der Summe der Erlöse bzw. Mindereinnahmen aus dem Auf-/Abschlag im Rahmen
des krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlags

Die vom Jahresabschlussprüfer zu bestätigende Erlösabweichung für das Jahr 2009 ergibt sich dann wie folgt:

Differenz zwischen dem

Krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget 2009 **inklusive** Ausgleiche für Vorjahre

und

der Summe aus den Zahlungen des Ausgleichsfonds 2009 und den Erlösen bzw. Mindereinnahmen aus dem Auf- bzw. Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag.

1.4 Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets

Der Krankenhausträger hat gemäß § 17a Abs. 7 KHG für die Budgetverhandlungen eine Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung der Mittel für das abgelaufene Jahr vorzulegen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung der Mittel 2009 daher grundsätzlich im Budgetjahr 2011 vorzulegen. Soweit jedoch bei Budgetabschluss 2010 die Bestätigung für das Budgetjahr 2009 bereits vorliegt, kann diese selbstverständlich Berücksichtigung finden.

Das ausbildende Krankenhaus hat gegenüber dem Jahresabschlussprüfer die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets nachzuweisen, der diese zu bestätigen hat.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gibt es seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben, sodass grundsätzlich zwischen Krankenhaus und Jahresabschlussprüfer Form und Verfahren einer Nachweisführung abzustimmen sind. Zu beachten ist dabei auch, dass die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets insgesamt zu bestätigen ist.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft empfiehlt, die Kosten der Ausbildung nach folgenden „**Grundsätzen für die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Verwendung**“ zu ermitteln:

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ergibt sich aus der Gegenüberstellung

- des vereinbarten krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets (**ohne** Ausgleiche für Vorjahre) für das betreffende Kalenderjahr einerseits und
- den (Mehr-)Kosten der Ausbildungsvergütungen sowie der Kosten der Ausbildungsstätten

andererseits.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers wird somit lediglich sichergestellt, dass keine zweckfremde Verwendung des Ausbildungsbudgets erfolgt. Sowohl das Krankenhaus als auch die anderen „örtlichen“ Vertragsparteien können aus der sich ergebenden Differenz grundsätzlich keine (Ausgleichs-)Ansprüche für das abgelaufene Geschäftsjahr ableiten. Der Gesetzgeber sieht weder im KHG noch im KHEntgG oder der BPfIV für eine sich ergebene Differenz einen Ausgleich vor.

Weichen die Ist-Kosten für Ausbildungsfinanzierung im Jahr 2009 von den vereinbarten Kosten 2009 (Ausbildungsbudget) ab, ist weder eine Basiskorrektur noch ein Ausgleich vorgesehen.

Dem Testat über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets kommt darüber hinaus eine weitere, sehr wichtige Aufgabe zu. Die testierten Ist-Kosten des Vorjahres (z.B. 2008) bilden nun die Ausgangsbasis für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets im Vereinbarungszeitraum (z.B. für das Jahr 2010). Dementsprechend werden die für das Budgetjahr 2009 testierten IST-Ausbildungskosten die Grundlage für die Vereinbarung des Ausbildungsbudgets des Jahres 2011 bilden.

1.4.1 Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen ergeben sich in Niedersachsen nur in den Ausbildungsberufen

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- Krankenpflegehelfer/-in
- Hebamme/Entbindungspfleger

Evtl. dar, sondern sind nach der momentanen Rechtslage mit den Entgelten nach dem KHEntgG bzw. gezahlte Ausbildungsvergütungen in den übrigen Berufen stellen keine Kosten im Sinne des § 17 a KHG den Pflegesätzen nach der BPfIV als abgegolten anzusehen.

Die in das Ausbildungsbudget einzubeziehenden Mehrvergütungen in den o.g. vier Ausbildungsberufen ergeben sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Summe der gezahlten Vergütungen für Auszubildende} \\ & \text{(Kontengruppe 60 bis 64)} \\ \text{./.} & \quad \text{durchschnittliche Kosten einer} & & \text{X} & \quad \frac{\text{Anzahl Auszubildende}}{\text{Anrechnungsverhältnis}} \\ & \quad \text{examinierten Vollkraft} & & & \quad \text{im jeweiligen Beruf} \\ & \quad \text{im entsprechenden Beruf} \\ = & \quad \text{über das Ausbildungsbudget zu finanzierende Mehrkosten der} \\ & \quad \text{Ausbildungsvergütungen} \end{aligned}$$

Summe der gezahlten Vergütungen für Auszubildende

Die gesamten Personalkosten für die Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf sind anzusetzen; das sind die Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV.

Kosten examinierte Vollkraft:

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten je VK ist ausschließlich auf die tatsächlichen Personalkosten des Krankenhauses für examiniertes Personal im entsprechenden Ausbildungsberuf abzustellen. Die ermittelten Personalkosten je examinierter Vollkraft dürfen keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten. Dabei sind die Kosten der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere „Hilfskräfte“, zugrunde zu legen.

Es ist zu empfehlen, die Personalaufwendungen gegebenenfalls auf entsprechend differenzierten Unterkonten zu buchen, um so die relevanten Kosten gegenüber dem Jahresabschlussprüfer leichter nachweisen zu können.

Eine Besonderheit ergibt sich bezüglich der Krankenpflegehilfe. Bei Ermittlung der Mehrvergütung ist als Referenzwert einer examinierter Vollkraft hier der durchschnittliche Aufwand einer examinierter Vollkraft in der Krankenpflege und nicht der Krankenpflegehilfe anzusetzen. Dies ergibt sich aus § 17 a Abs. 1 S. 3 KHG, indem auf den Satz 2 verwiesen wird.

Für den Hebammenberuf ist ein Anrechnungsschlüssel nicht vorgesehen, sodass die vollständigen Kosten der Ausbildungsvergütungen als „Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen“ relevant sind.

1.4.2 Kosten der Ausbildungsstätten

In der Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG werden in Anlage 1 die mit dem Ausbildungsbudget zu finanzierende Tatbestände aufgelistet. Darin berücksichtigt sind auch die zusätzlichen Kosten aufgrund des Krankenpflegegesetzes. Die Anlage 1 wird hier wiedergegeben:

Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Teil 1: Kosten der Ausbildungsstätten

Nachfolgende Gliederung gilt für alle Ausbildungsberufe, die in der Kalkulation und im Datensatz nach § 21 KHEntG getrennt darzustellen sind.

| Lfd. Nr. | Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände) | Kostenartengruppen für Kalkulationsschema |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1 | Hauptberufliches Lehrpersonal | |
| 1.01 | Schulleitung* | 1. Theoretischer und praktischer Unterricht |
| 1.02 | Hauptamtliche Lehrkräfte* | |
| 2 | Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals | |
| 3 | Kosten der Praxisanleitung | |
| 3.01 | Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten | 2. Praktische Ausbildung |
| 3.02 | Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in | |
| 3.03 | Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen | |
| 3.04 | Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenersatzungen) | |
| 4 | Allgemeiner Sachaufwand | |
| 4.01 | Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.) | 3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte |
| 4.02 | Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften) | |
| 4.03 | Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen | |
| 4.04 | Büro- und Schulbedarf | |
| 4.05 | Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste | |
| 4.06 | Rundfunk- und Fernsehgebühren | |
| 4.07 | Anwendungssoftware | |
| 4.08 | Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.) | |
| 4.09 | Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 €) und Gebrauchsgüter handelt. | |
| 4.10 | Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung | |
| 4.11 | Personalbeschaffungskosten | |
| 4.12 | Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten | |
| 4.13 | Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte | |
| 5 | Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste | |
| 5.01 | Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat) | 4. Gemeinkosten |
| 5.02 | Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.) | |
| 5.03 | Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.) | |
| 6 | Betriebskosten des Schulgebäudes | |
| 6.01 | Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume | |
| 7 | Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung | |

¹⁾ Die Kosten von Kooperationspartnern sind ggf. mit einzubeziehen.

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

Da im Ausbildungsbudget in der Regel die Kosten für alle betriebenen Ausbildungsstätten nur insgesamt vereinbart werden, hat die zweckgebundene Verwendung für die Ausbildungsstätten, im Gegensatz zur Datenübermittlung nach § 21 KHEntG, auch nur insgesamt zu erfolgen und nicht getrennt nach den einzelnen Ausbildungsberufen.

Als Gesamtkosten der Ausbildungsstätten sind die gesamten Ist-Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung anzugeben. Mit einzubeziehen sind neben den direkt auf die Ausbildungsstätten zurechenbaren Kosten auch anteilige Gemeinkosten aus vorgelagerten Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur des Krankenhauses. Gegebenenfalls sind Kosten der praktischen Ausbildung kooperierender Krankenhäuser, sofern diese - aufgrund einer speziellen Vereinbarung - kein eigenes Ausbildungsbudget vereinbart haben, zu berücksichtigen.

Vorgelagerte Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur enthalten bspw. die anteiligen Ist-Kosten der Verwaltungsleitung, eines zentralen Reinigungsdienstes sowie der Energie-, Wasser- und Brennstoffversorgung (vgl. Handbuch zur Kalkulation von Fallkosten, Anlage 3, Version 2.0, S. 183).

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Personal- und Sachkosten der Ausbildungsstätten.

Soweit im Rahmen von Verlustabdeckungen vom Krankenhausträger Zuschüsse geleistet werden, sind diese von den Kosten der Ausbildungsstätten nicht in Abzug zu bringen.

Zu berücksichtigen sind Personal- und Sachkosten der Ausbildungsstätte (Vollkosten) sowie die dem Krankenhaus durch die praktische Ausbildung entstehenden Kosten.

Zu den **Personalkosten** der Ausbildungsstätten zählen nur die Kosten des Personals, mit denen ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

Zu den Personalkosten gehören insbesondere:

Gehälter/Vergütungen/Löhne inkl. tariflicher Zulagen, Zuwendung, Urlaubsgeld und gegebenenfalls Aufwand für Zusatzversorgung, gesetzliche Sozialabgaben, Aufwendungen für Altersversorgung, Aufwendungen für Beihilfen/Unterstützungen, sonstige Personalaufwendungen (z.B. Erstattungen von Fahrtkosten, Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX, arbeitsmedizinische Untersuchungen, betriebsärztlicher Dienst, Beiträge Berufsgenossenschaft).

Zum Personal der Ausbildungsstätten gehören:

- Schulleitung
- hauptberufliche Lehrkräfte,
- Praxisanleiter / Mentoren (ggf. über Dienstleistungsvertrag mit dem Krankenhaus)
- Sekretariatsangestellte

Die vereinbarten und genehmigten Ausbildungsbudgets des Jahres 2009 enthalten in der Regel auch Personalkosten für die Praxisanleitung. Insofern sind die Praxisanleiterkosten auch Bestandteil der zu testierenden Kosten. Krankenhäuser die das Ausbildungsbudget mit einem Finanzierungsvorbehalt abgeschlossen haben, sollten den Anteil der Praxisanleiterkosten im Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Mittel explizit ausweisen.

Nicht zu den Personalkosten der Ausbildungsstätte gehören die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden; sie werden unter der Rubrik „Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen“ ausgewiesen.

Sachkosten sind die Betriebskosten der Ausbildungsstätten einschl. der anteiligen Kosten vorgelagerter Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur (vgl. Handbuch zur Kalkulation von Fallkosten, Version 2.0, S. 67 ff.) und der Aufwandsentschädigungen für nebenamtlich tätige Unterrichtskräfte des Krankenhauses oder externer Unterrichtskräfte. Darunter fallen u. a. auch Kosten für die Fort- oder Weiterbildung der Auszubildenden und Praxisanleiter/Mentoren, Mietnebenkosten für Schulräume.

Nicht zu den Sachkosten gehören Investitionskosten und kalkulatorische Kosten für die Ausbildungsstätten sowie die anteiligen Kosten für die Miete von Räumen oder Gegenständen.

Zu den Sachkosten gehören insbesondere Kosten für:

- **Nebenberufliche Lehrkräfte**
 - Honorare
 - Reisekosten
 - Vergütungen für die Unterrichtserteilung in Nebentätigkeit bzw. Arbeitsausfallkosten (z.B. für Unterricht durch Ärzte)

- **Prüfungskosten**
 - Honorare/Reisekosten
 - Prüfungsausschuss
 - Honorare für Klausurkorrekturen (nebenberuflicher Lehrkräfte)

- **Lehrmaterial, Raum- und Geschäftsausstattung**
 - Soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 Euro) und Gebrauchsgüter handelt.
Die Beschaffung anderer Anlagegüter ist den Investitionskosten zuzuordnen und daher nicht mit einzubeziehen.

- **Lernmittel**
 - Fachbücher für Auszubildende
 - Fachzeitschriften
 - Arbeitsmittel

- **Betriebskosten des Schulgebäudes für alle Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Labors, Medienraum, Übungsräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Konferenzraum, Sanitärräume, Archiv)**
 - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe
 - Müllabfuhr
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen
 - Wirtschaftsbedarf (u. a. Gebäudereinigung, Berufskleidung)
 - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen
 - Mietnebenkosten für Schulräume

- **Verwaltungskosten**
 - Anteiliger Personalaufwand der zentralen Verwaltung
 - (z.B. Lohn-/Gehaltsabrechnung, Leitung etc.)
 - Büromaterial
 - Porto
 - Telefon, Fax, Internet
 - Fachbücher, Fachzeitschriften
 - Anwendungssoftware
 - Beiträge an Organisationen
 - Personalbeschaffungskosten
 - Fortbildung, Supervision
 - Studienfahrten, Seminare, Reisekosten
 - (z.B. Praxisbetreuung, Arbeitstagungen, Fahrten zu externen Einsatzfeldern)
 - Beratungs-, Prüfungskosten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Repräsentationsaufwand
 - zentrale Verwaltungsdienste

Praxisanleitung der Auszubildenden

Kosten für die Qualifikation der Praxisanleiter-/innen

Kosten von Kooperationspartnern

Soweit mit anderen Einrichtungen (Krankenhäuser u. a.) Kooperationen bestehen und die entsprechenden Kosten für die praktische und/oder theoretische Ausbildung erstattet werden, d.h. die Kooperationspartner ihre Kosten nicht über ein eigenes Ausbildungsbudget finanzieren, sind auch diese Kosten mit einzubeziehen.

Die im Rahmen des Ausbildungsbudgets gegebenenfalls gesondert vereinbarten Mehrkosten aus der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen infolge des veränderten Anrechnungsschlüssels sind nicht gesondert auszuweisen; sie sind Bestandteil der tatsächlichen Kosten in den jeweiligen Kostenarten.

Bei Ausbildungsstätten, die im Verbund geführt werden, ist zwischen allen Beteiligten unbedingt sicherzustellen, dass alle anfallenden Kosten im Ausbildungsbudget geltend gemacht und im Kostennachweis berücksichtigt werden.

Den Krankenhäusern wird empfohlen, in Abstimmung mit dem Jahresabschlussprüfer einen internen Kostennachweis aufzustellen, der die direkten Kosten und Gemeinkostenumlagen für den Jahresabschlussprüfer nachvollziehbar darstellt. Dieser Kostennachweis ist der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nicht beizufügen und auch nicht den örtlichen Vertragsparteien vorzulegen.

2 Nicht ausbildende Krankenhäuser

2.1 Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge

Alle Krankenhäuser hatten ab dem 01. Januar 2009 für jeden voll- und teilstationären Behandlungsfall den für das jeweilige Kalenderjahr 2009 vereinbarten Ausbildungszuschlag in Höhe von 79,21 € zu berechnen.

Nach § 17a Abs. 6 S. 4 KHG haben alle Krankenhäuser die von Ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge an den Ausgleichsfonds abzuführen. Es sind dabei die Verfahrensregelungen nach § 17a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 KHG einzuhalten. Zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft wurde in der diesbezüglichen Vereinbarung zu den Verfahrensregelungen bestimmt, dass zur Abführung der Ausbildungszuschläge im Voraus Abschlagszahlungen festgelegt werden. Die Differenz zwischen geleisteten **Abschlagszahlungen 2009 (ohne Ausgleichsbeträge für den Einzahlerausgleich 2007)** und tatsächlich erlösten Beträgen wird über die Abschlagszahlungen des nächsten erreichbaren Vereinbarungszeitraumes (für Abweichungen 2009 im Jahr 2011) ausgeglichen. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages hat das Krankenhaus eine bestätigte Aufstellung des Jahresabschlussprüfers über die Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag 2009 vorzulegen.

Die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers hat die periodengerecht auf das jeweilige Kalenderjahr zuzurechnenden Gesamterlöse aus dem Ausbildungszuschlag zu enthalten. Soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz (31. Dezember 2009) die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge noch nicht als tatsächlich erzielte Erlöse verbucht werden konnten (z.B. wegen Nichtzahlung der Krankenhausrechnung durch Krankenkassen) sind die offenen Posten für Ausbildungszuschläge erlösreduzierend zu behandeln (Nettomethode).

Soweit in den Folgejahren periodenfremde Erlöse aus Ausbildungszuschlägen erzielt werden (z. B. in 2010), sind diese den betreffenden Jahren (z.B. Jahr 2009) als Erlöse zuzurechnen.

Muster der erforderlichen Aufstellungen des Krankenhauses zur Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17 a Abs.7 KHG

Als Anlage zu diesen Hinweisen sind drei Muster von Aufstellungen des Krankenhauses, die vom Jahresabschlussprüfer zur Umsetzung des § 17a Abs. 7 S. 2 KHG bzw. der Pflicht aus § 10 Abs. 2 der Vereinbarung nach § 17a Abs. 5 Nr.1 – 3 KHG verwendet werden können, beigefügt. Die Aufstellungen sollten dem Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers beigefügt werden.

Muster 1 (nicht ausbildende Krankenhäuser)

Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag für 2009

Diese Aufstellung für das Jahr 2009 ist dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung bis zum **31. Juli 2010** vorzulegen.

Muster 2 (ausbildende Krankenhäuser)

Aufstellung der Erlöse über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen und Darstellung der Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget für 2009 (inkl. Ausgleiche)

Diese Aufstellung für das Jahr 2009 ist grundsätzlich für die Ausbildungsbudget-Verhandlungen des Jahres 2011 vorzulegen.*

Soweit die Aufstellung die Einnahmen aus dem (Landes-) Ausbildungszuschlag betrifft, ist diese dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung jedoch bis zum **31. Juli 2010** vorzulegen.

Muster 3 (ausbildende Krankenhäuser)

Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets 2009 (ohne Ausgleiche)

Der Nachweis ist grundsätzlich für die Ausbildungsbudget-Verhandlungen des Jahres 2011 vorzulegen.*

* Soweit bei Budgetabschluss 2010 die vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Aufstellungen 2009 bzw. der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets 2009 bereits vorliegen, können diese selbstverständlich bereits Berücksichtigung finden.

Bitte beachten Sie, dass dies nur Beispiele für die entsprechenden Aufstellungen des Krankenhauses sein können. Grundsätzlich legt der Jahresabschlussprüfer Ihres Krankenhauses Form und Inhalt seiner Bestätigung selbst fest und bestimmt auch die vom Krankenhaus für die Bestätigung vorzulegenden Aufstellungen bzw. die zu erteilenden ergänzenden Auskünfte.

Muster 1 (nicht ausbildende Krankenhäuser)

Aufstellung der Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag für 2009 für das Krankenhaus

.....

1. Aufstellung der Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen 2009

Erlöse auf dem abgerechneten (Landes-)Ausbildungszuschlag
in der Zeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009
inkl. Jahresüberlieger

..... x 79,21 € = Euro

(Fallzahlx 79,21 €)

lt. Fibu-Konto Nr
der Saldenliste vom Euro

abgeführte Beträge an den Ausbildungsfonds 2009Euro
ohne Ausgleichsbetrag für den Einzahlerausgleich 2007

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses

Muster 2 (ausbildende Krankenhäuser)

Aufstellung der Erlöse über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen und Darstellung der Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget für 2009 für das Krankenhaus

.....

1. Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds für Ausbildungsfinanzierung

- a) Erlöse auf den Zahlungen des Ausgleichsfonds 2009
lt. Fibu-Konto Nr
der Saldenliste vom Euro
- b) Forderung nach § 17a KHG aus dem Jahr 2009
(restl. Liquiditätsreserve Fonds) Euro
- c) Erlöse aus den Zahlungen des Ausgleichsfonds 2009
insgesamt (a + b) Euro

2. Aufstellung der Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen

Erlöse aus dem abgerechneten Ausbildungszuschlag
in der Zeit vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009

inkl. Jahresüberlieger insgesamt

lt. Fibu-Konto Nr
der Saldenliste vom Euro

- a) **davon** Erlöse für 2009 aus der Abrechnung des
Landesausbildungszuschlages in Höhe von 79,21 € Euro
- b) **davon** Erlöse aus der Abrechnung des Auf-/Abschlages
im Rahmen der Erhebung des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlages
(positiver bzw. negativer Betrag) Euro

3. Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget

- a) Vereinbartes Ausbildungsbudget für 2009 (inkl. Ausgleiche)
lt. Vereinbarung vom Euro

abzüglich:

- b) Erlöse aus den Zahlungen des Ausgleichsfonds (siehe 1c) Euro
- c) Erlöse aus der Abrechnung des Auf-/Abschlages im Rahmen
der Erhebung des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlages
(positiver bzw. negativer Betrag) (siehe 2 b) Euro

ergibt:

Erlösabweichung zum vereinbarten Ausbildungsbudget Euro

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses

Muster 3 (ausbildende Krankenhäuser)

Nachweis der zweckgebundenen Verwendung des Ausbildungsbudgets 2009 für das Krankenhaus

Die Ermittlung der Kosten der Ausbildung entspricht grundsätzlich der Systematik zur Ermittlung der Kosten nach dem Handbuch der Selbstverwaltung zur Kalkulation der Fallkosten, Anlage 3, Version 2.0, Seite 183 und den Ausfüllhinweisen zur Datei „Ausbildung“ für die Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG.

In das Ausbildungsbudget für 2009 waren Kosten einkalkuliert für die

- **Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen** in den Ausbildungsberufen
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
 - Krankenpflegehelfer/-in
 - Hebamme/Entbindungspfleger

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in den einzelnen Berufen wurden analog zur Kalkulation des Ausbildungsbudgets wie folgt ermittelt:

Den Personalaufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV für die tatsächlich beschäftigten Auszubildenden in den vorgenannten Ausbildungsberufen wurden die Kosten von examinierten Vollkräften in den entsprechenden Berufen in der Anzahl gegenübergestellt, wie sie sich aus dem Anrechnungsverhältnis ergeben. Die Berechnung wurde für die einzelnen Ausbildungsberufe wie folgt vorgenommen:

Summe Personalkosten Auszubildende

abzüglich:

$(\text{Anzahl Auszubildende} : \text{Anrechnungsverhältnis}) \times \text{Kosten examinierte Vollkraft}$

ergibt Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen

Die angesetzten Kosten einer examinierten Vollkraft stellen den durchschnittlichen Aufwand des examinierten Personals in den betreffenden Personalgruppen dar.

Weiterer Bestandteil des Ausbildungsbudgets des Krankenhauses für 2009 waren die Kosten für die betriebenen Ausbildungsstätten des Krankenhauses.

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- usw.

Nach den vorgenannten Kalkulationsgrundsätzen sind die Ausbildungsstätten kostenmäßig als „eigenständiger“ Betrieb anzusehen und somit sämtliche Personal- und Sachkosten zuzurechnen, die für die theoretische und praktische Ausbildung auch außerhalb des Schulbetriebes (z.B. durch Praxiseinsätze oder die praktische Anleitung in den Abteilungen des Krankenhauses oder gegebenenfalls anderen Krankenhäusern) anfallen.

Zu den Personalkosten zählen danach die Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV für das Personal, mit dem ein Arbeitsvertrag für die Tätigkeit in den Ausbildungsstätten geschlossen wurde (z.B. Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretär/in etc.) sowie Kosten der praktischen Anleitung der Auszubildenden im Krankenhaus durch Praxisanleiter.

Sachkosten der Ausbildungsstätten sind die den Ausbildungsstätten direkt zugerechneten Betriebskosten (z.B. Schulaufwand, Reisekosten etc.), aber auch die anteiligen Kosten vorgelagerter Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur (vgl. Handbuch zur Kalkulation von Fallkosten, Version 2.0, S. 67 ff.) einschließlich der Aufwandsentschädigungen für nebenamtlich tätige Unterrichtskräfte des Krankenhauses oder externer Lehrkräfte.

Nach den vorstehend genannten Ermittlungen ergibt sich für das Kalenderjahr 2009 folgendes Ergebnis:

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Vereinbartes Ausbildungsbudget für 2009 (ohne Ausgleich) | Euro |
| abzüglich | |
| Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung in den vorgenannten Ausbildungsstätten sowie Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in den genannten Ausbildungsberufen | Euro |
| ergibt Über-/Unterdeckung | Euro |

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses